STEUERBERATERKAMMER
STUTTGART

KÖRPERSCHAFT DES
ÖFFENTLICHEN RECHTS

# KAMMER MITTEILUNGEN

2

2024

25. APRIL

# INHALT


Vorwort des Präsidenten 4

## I. Mitteilungen des Kammervorstandes

1. Gemeinsame Verständigung zu Erleichterungen bei den Schlussabrechnungen der Corona-Wirtschaftshilfen - letztmalige Fristverlängerung zur Einreichung der Schlussabrechnungen bis zum 30. September 2024 6
2. Kammerversammlung 2024 am 21. Juni 2024 in Friedrichshafen 6
3. Forum „Steuern & Recht im Gespräch“ am 8. Juli 2024 in Stuttgart 7
4. Stuttgarter Steuerkongress 2024 am 18. Oktober 2024 in Stuttgart 7
5. 269. Sitzung des Kammervorstandes am 14. März 2024 in Stuttgart 7
6. Forum „Steuern & Recht im Gespräch“ am 22. Februar 2024 in Tübingen 8
7. Mitgliederstatistik der Steuerberaterkammern zum 1. Januar 2024 9
8. Klimagespräch mit dem Finanzamt Bietigheim-Bissingen am 27. Juni 2024 in Bietigheim-Bissingen 9
9. Bestellung eines neuen Amtsleiters beim Finanzamt Ravensburg am 29. Januar 2024 und beim Finanzamt Sigmaringen am 1. März 2024 sowie Bestellung einer neuen Amtsleiterin beim Finanzamt Waiblingen am 4. März 2024 und beim Finanzamt Biberach am 12. April 2024 9
10. Kammermitteilungen: Versandtermine 2024 und Bezug per E-Mail (Newsletter) 9
11. Homepage der Kammer: Zugangsdaten zum Mitgliederbereich 10
12. Personalien 10
13. Weitere Veranstaltungen 11

## II. Berufsrecht

14. Besonderes elektronischen Steuerberaterpostfach (beSt): Verpflichtung zur Einrichtung des beSt nach § 86 d Abs. 6 StBerG - Aktivierung eines beSt einer Berufsausübungsgesellschaft und Einrichtung weiterer elektronischer Steuerberaterpostfächer für weitere Beratungsstellen 11
15. Aktualisierte Hinweise der Bundessteuerberaterkammer zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters, zur Bestellung eines Praxistreuhänders und zur Tätigkeit des Steuerberaters als Praxisabwickler sowie neues „Merkblatt für Praxisabwickler für den Umgang mit dem beSt und der VDB der abzuwickelnden Kanzlei“ 12
16. Geldwäscheprävention: Änderungen des Geldwäschegesetzes zum 1. Januar 2024 12
17. Geldwäscheprävention: Aktualisierung der Hinweise der FIU zur „Meldungsabgabe und Sonstiges in goAML Web“ 13
18. Geldwäscheprävention: Aktualisierte Listen der Hochrisikoländer der FATF und der EU-Kommission 13

## III. Berufspraxis


19. SV-Meldeportal und Nutzung von sv.net - Anmeldung zum elektronischen Datenaustausch mit Sozialversicherungsträgern 13
20. OM-Check „Faire Lieferkette“ 14
21. Befragung der Steuerberaterschaft zur Wirkung der Aussetzung der Verpflichtung zur Abgabe der monatlichen Umsatzsteuer-Voranmeldung in Neugründungsfällen 14
22. Angekündigte Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts für 2024 14
23. DWS-Gutachtendienst 15


## IV. Aus- und Fortbildung


24. Nachwuchs- und Fachkräftegewinnung im steuerberatenden Beruf 15
25. Ausbildungsinitiative Baden-Württemberg 15
26. Ergebnisse der Fortbildungsprüfung zum Steuerfachwirt/zur Steuerfachwirtin Winter 2023/2024 16
27. Ergebnisse der Fortbildungsprüfung zum Fachassistenten/zur Fachassistentin Lohn und Gehalt Winter 2023/2024 16
28. Ergebnisse der Fortbildungsprüfung zum Fachassistenten/zur Fachassistentin Rechnungswesen und Controlling Winter 2023/2024 17
29. Abschlussfeier für die Absolventinnen und Absolventen der Fortbildungsprüfung zum Steuerfachwirt/zur Steuerfachwirtin sowie der Fachassistenten-Fortbildungsprüfungen Winter 2023/2024 am 21. März 2024 in Leinfelden-Echterdingen 17
30. Termine und Meldefrist für die Fortbildungsprüfung (§ 54 BBiG) zum Fachassistenten/zur Fachassistentin Lohn und Gehalt Winter 2024/2025 18
31. Termine und Meldefrist für die Fortbildungsprüfung (§ 54 BBiG) zum Fachassistenten/zur Fachassistentin Rechnungswesen und Controlling Winter 2024/2025 18
32. Abschlussfeier für die Absolventinnen und Absolventen der Abschlussprüfung zum/zur Steuerfachangestellten im Sommer 2024 am 25. Juli 2024 in Leonberg 19
33. Kooperation mit dem DHBW Center for Advanced Studies (DHBW CAS) beim Masterstudiengang Rechnungswesen Steuern Wirtschaftsrecht 19
34. Fortbildungs-Newsletter der Kammer 19
35. Umfrage der Bundessteuerberaterkammer zur Planung der beruflichen Zukunft in der Steuerberatung 19


## V. Verschiedenes


36. Finanzamt Bietigheim-Bissingen: Neue telefonische Sprechzeiten 20
37. Podcast „Zukunft steuern“ und Videoreihe zu nationalen und europäischen Themen der Bundessteuerberaterkammer 20
38. DWS-Institut schreibt Wissenschaftspreis 2024 aus 20

## Vorwort des Präsidenten

*Liebe Kolleginnen und Kollegen,*

*in den vergangenen Wochen hat der Gesetzgeber (endlich)* ***einige Gesetzesvorhaben*** *auf den Weg gebracht. Zudem sind* ***Vereinbarungen zu den Schlussabrechnungen der Corona-Wirtschaftshilfen*** *getroffen worden, die unsere Arbeit betreffen. Aber der Reihe nach.*

*Am* ***14. März 2024*** *wurden in einer* ***Sonderbesprechung der Wirtschaftsministerkonferenz*** *wichtige Beschlüsse zu den* ***Schlussabrechnungen der Corona-Wirtschaftshilfen*** *getroffen, die uns hoffentlich ein wenig Arbeitserleichterung bringen. Zum einen wurde die* ***Frist für die Einreichung der Schlussabrechnungen bis zum 30. September 2024 verlängert.*** *Das ist insbesondere hilfreich bei denjenigen Fällen, bei denen komplexe Sachverhalte abzurechnen und noch wichtige Rechtsfragen, z. B. zum Verbund, zu klären sind, bevor die Schlussabrechnung final erstellt werden kann. Allerdings sollten wir die Fristverlängerung nicht so verstehen, dass wir uns nun in Ruhe Zeit lassen können, bis wir die Anträge bearbeiten.* ***Bitte bleiben Sie dran und erledigen Sie die Arbeiten zeitnah.*** *Es wurde seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz deutlich signalisiert, dass dies eine* ***letzte Verlängerung*** *gewesen ist. Die Abgabezahlen der Schlussabrechnungen sind mittlerweile auch so angestiegen, dass wir für die letzten Nachzügler nicht im Namen des gesamten Berufsstandes eine weitere Fristverlängerung fordern könnten. Zum anderen wurde im Rahmen der Wirtschaftsministerkonferenz auch eine* ***Verschlankung der Prozesse*** *zugesagt. Dies muss nun auch in Kürze folgen. Hier ist wohl angedacht, bei Fördersummen im unteren fünfstelligen Bereich und bei Rückzahlungen/Nachzahlungen im unteren vierstelligen Bereich auf eine vertiefte Überprüfung der Schlussabrechnung zu verzichten. In den weiteren Prüfungen soll ein verbesserter Risikoansatz zu einer Verschlankung des Prozesses führen. Ob das so sein wird, werden wir beobachten und insbesondere prüfen, wann die Bewilligungsstellen - und insbesondere hier im Land die L-Bank - dies auch anwenden.* ***Bereits umgesetzt*** *ist die* ***Verlängerung der Rückantwortfrist auf 21 Tage.*** *Leider mussten wir dafür jahrelang argumentieren, was jetzt in kurzer Zeit umgesetzt worden ist. Weiterhin anmahnen werden wir die* ***schleppende Bescheidpraxis.*** *Hier liegt* ***bundesweit*** *die* ***Bescheidquote etwas über 20 % der eingereichten Schlussabrechnungspakete.*** *Ich denke, wir alle sind froh, wenn wir das Thema von unseren Schreibtischen haben. Wir wollen nicht nochmals in ein bis zwei Jahren mit Rückfragen belästigt werden.*

*Das sogenannte* ***Wachstumschancengesetz*** *wurde am* ***27. März 2024*** *im Bundesgesetzblatt (BGBl. I 2024, Nr. 108) veröffentlicht. Aus einem kraftvollen Paket mit Maßnahmen im Umfang von über 7 Mrd. Euro ist nach zähen Verhandlungen im Vermittlungsausschuss noch ein „Paketchen“ mit 3,2 Mrd. Euro Volumen übriggeblieben. Ob es der Wirtschaft den Wachstumsimpuls gibt, der angedacht war, wird man sehen. Auf jeden Fall heißt es für die Kollegenschaft, sich in die einzelnen Regelungen, die insbesondere die Unternehmen betreffen, einzuarbeiten und diese ggf. rückwirkend in 2023 bei der Steuererklärung noch zu berücksichtigen. Viele kleinteilige Regelungen, die zum Teil zwischen 9 Monaten und mehreren Jahren gelten sollen, müssen berücksichtigt werden. So gilt die degressive Abschreibung für bewegliche, neu angeschaffte Wirtschaftsgüter nur in der Zeit der Anschaffung zwischen dem 1. April 2024 und dem 31. Dezember 2024. Und das ist kein April-Scherz, auch wenn es so anmutet. Weitere Änderungen betreffen Abschreibungen bei Gebäuden. Und bei Neubauten kann wieder eine Sonderabschreibung nach § 7b EStG greifen. Beim Verlustabzug wird die Mindestbesteuerung etwas reduziert, was auch auf die Körperschaftsteuer durchschlägt. Unsere Dienstleister werden diese und noch viele weitere Änderungen - auch in der Rentenbesteuerung - sobald die ERiC-Schnittstelle hierzu freigegeben ist, in unseren Anwendungsprogrammen umsetzen. Eine weitere* ***wichtige Neuerung*** *ist die* ***verpflichtende Einführung der E-Rechnung im B2B-Geschäft ab 1. Januar 2025.*** *Ab diesem Zeitpunkt müssen alle Unternehmen für Rechnungen mit strukturierten Rechnungsdaten nach der Norm EN 16931 empfangsbereit sein. Für die* ***Ausstellung von Rechnungen*** *gibt es eine* ***Erprobungsphase für alle Unternehmen bis zum 31. Dezember 2026*** *und* ***für Unternehmen mit einem Jahresumsatz von weniger als 800.000 Euro im Jahr 2026 bis zum 31. Dezember 2027.*** *Diese Regelung betrifft uns auch selbst, soweit wir mit unseren unternehmerischen Mandantinnen und Mandanten unsere Leistungen abrechnen. Diese Rechnungsstellung kann heute schon bei unseren Dienstleistern in den meisten Fällen erstellt werden. Das* ***Format XRechnung****, das u. a. im öffentlichen Auftragswesen bereits zum Einsatz kommt, oder das* ***hybride ZUGFeRD-Format*** *erfüllen bereits die Anforderungen an die E-Rechnung. Um hier einem Missverständnis vorzubeugen: Ein aus einer Papierrechnung umgewandeltes PDF, welches dann elektronisch versandt wird, ist keine E-Rechnung im gesetzlichen Sinne. Eine gesetzeskonforme E-Rechnung muss einen bestimmten strukturierten Datensatz enthalten, der elektronisch einlesbar ist. Sie kann darüber hinaus als Bild ausgedruckt oder als Datei versendet werden. Gerade die elektronische Lesbarkeit der Rechnung eröffnet uns in unseren Kanzleien ein* ***großes***

***Automatisierungspotential.*** *Neben den Pflichtfeldern der Rechnung können wir mit unseren Mandantinnen und Mandanten vereinbaren, welche zusätzlichen Felder noch in dem* ***strukturierten Datensatz*** *befüllt werden sollen. Dieser kann dann durch das Buchführungsprogramm direkt in die Buchhaltung eingelesen werden. Dazu ist* ***keine OCR-Erkennung*** *mit einem Unschärfebereich* ***notwendig,*** *sondern die Daten werden sicher in die richtigen Konten übertragen.*

*Zum Schluss möchte ich Sie noch auf unsere* ***zwei Initiativen zur Nachwuchsgewinnung*** *hinweisen, die an den Start gehen werden oder bereits am Start sind.* ***Ab 13. Mai 2024 startet*** *die* ***überregionale Fachkräfteinitiative im Steuerwesen der Bundessteuerberaterkammer, des Deutschen Steuerberaterverbandes e. V. und der DATEV eG*** *(siehe Kammermitteilungen 1/2024 vom 1. Februar 2024, Punkt 25.). Diese ist auf fünf Jahre angelegt und soll junge Menschen mit unserem Berufsfeld und unserem Beruf vertraut machen. Die Maßnahmen werden sehr zielgruppenorientiert über die sozialen Medien erfolgen und wir werden sehen, ob wir dadurch mehr Nachfrage nach Ausbildungsplätzen bekommen. Parallel dazu laufen die* ***regionalen Ausbildungsinitiativen*** *(siehe u. a. Punkt 25. dieser Kammermitteilungen), die in zwei Richtungen wirken sollen. Zum einen wollen wir immer wieder die Kollegenschaft ermuntern, auszubilden, denn unser Beruf kann sich von der allgemeinen Demographie nicht abkoppeln und wird immer älter bzw. die Alterskohorten über 60 Jahre wachsen seit 20 Jahren überproportional an. Zum anderen wollen auch wir vor Ort die jungen Menschen auf Messen und in Schulen ansprechen, um sie für unseren Beruf zu begeistern. Sie können hierfür die Medien und Materialien nutzen, die die Kammer und der DSTV-BW zur Verfügung stellen. Wenden Sie sich an die Kammergeschäftsstelle oder an den DSTV-BW und/oder besuchen Sie unsere Homepages und informieren Sie sich über die vielfältigen Möglichkeiten der Unterstützung.*

*Es sind nicht nur in der Welt bewegte Zeiten, auch bei uns im Beruf dreht sich das Rad weiter. Gehen wir mutig mit und gestalten gemeinsam mit unserer Mandantschaft die Zukunft.*

*Mit freundlichen und kollegialen Grüßen*

*StB Prof. Dr. Uwe Schramm*
*Präsident*

# I. MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

## 1.

**Gemeinsame Verständigung zu Erleichterungen bei den Schlussabrechnungen der Corona-Wirtschaftshilfen - letztmalige Fristverlängerung zur Einreichung der Schlussabrechnungen bis zum 30. September 2024**

Am **14. März 2024** fand eine **Sonderbesprechung der Wirtschaftsministerkonferenz zu dem Thema „Schlussabrechnungen der Corona-Wirtschaftshilfen“** statt, an der auch die Repräsentanten der Bundessteuerberaterkammer, dem DStV, der Wirtschaftsprüferkammer und der Bundesrechtsanwaltskammer teilnahmen.

Die Kernpunkte der gemeinsamen Verständigung sind, dass die Fristverlängerung zur **Einreichung der Schlussabrechnungen bis zum 30. September 2024** vereinbart ist. Es soll lediglich die Möglichkeit bestehen, bei unverschuldeter Verhinderung im Einzelfall bei den Bewilligungsstellen zu beantragen, die Schlussabrechnung noch nach Ablauf der Frist einzureichen. Es soll eine **beschleunigte Prüfung für die Schlussabrechnungsfälle** erfolgen, bei denen sich gegenüber der Antragstellung keine oder nur geringe Abweichungen ergeben. Bei der Bearbeitung soll vermieden werden, dass standardmäßig „Katalogabfragen“ ohne Bezug zum Einzelfall eingefordert werden. Bereits im Rahmen der Antragstellung **eingereichte Belege** sollen demzufolge **nicht erneut angefordert** werden. Die **Rückmeldefrist** bei Nachfragen und Beleganforderungen beträgt nun **21 Tage und kann zweimal um jeweils 15 Tage verlängert werden**. Etwaige Rückfragen und Beleganforderungen der Bewilligungsstellen sollen grundsätzlich zeitnah nach der Einreichung der Schlussabrechnung erfolgen.

Die Fristverlängerung bis 30. September 2024 ist über eine Anpassung der Vollzugshinweise und FAQs zur Schlussabrechnung erfolgt.

Weitere Mahnschreiben an die prüfenden Dritten werden nach Fristablauf nicht mehr erfolgen.

## 2.

**Kammerversammlung 2024 am 21. Juni 2024 in Friedrichshafen**

Die diesjährige Kammerversammlung findet

**am Freitag, dem 21. Juni 2024, in Friedrichshafen, „Graf-Zeppelin-Haus“,**

statt.

Folgendes Programm ist für diesen Tag vorgesehen:

09.30 Uhr Rahmenprogramm

**10.00 Uhr Kammerversammlung** (nur für Kammermitglieder)

13.00 Uhr Gemeinsames Mittagessen (nur für Kammermitglieder)

**15.00 Uhr Vortrag „Die Zukunft unserer Mobilität: grün, vernetzt und sicher“**

Referent: **Dr. Hans-Peter Kleebinder** unabhängiger Mobilitäts-Experte mit den Themen Smart Mobility, Smart Cities und Smart Data mit 24 Jahren Erfahrung im Management, im Vertrieb, im Marketing und in der Kommunikation bei BMW, MINI und Audi

**16.30 Uhr Kollegiales Beisammensein** bei Unterhaltungsmusik und einem rustikalen Büfett

Der Kammervorstand bittet alle Mitglieder, an der Kammerversammlung teilzunehmen. Die **Einladung** sowie die **notwendigen weiteren Unterlagen** (Bericht des Kammervorstandes über das Kammergeschäftsjahr 2023, Jahresabschluss 2023 etc.) werden **Mitte Mai 2024** versandt. Die Einladung wird im **Mitgliederbereich der Homepage der Kammer** (Mitgliederbereich/Kammer intern/Termine) eingestellt.

Den Angehörigen bzw. Begleitpersonen wird wiederum ein interessantes und abwechslungsreiches **Rahmenprogramm** geboten**. Vormittags** besuchen die Teilnehmenden das **Graf-Zeppelin-Museum in Friedrichshafen** und erhalten eine **Sonderführung durch die weltweit größte Ausstellung zur Geschichte der Luftschifffahrt am Bodensee.** Nach dem **Mittagessen** im Restaurant auf dem Zeppelin-Hangar-Gelände in Friedrichshafen steht der **Besuch** und eine **Sonderführung durch das Technikmuseum Dornier in Friedrichshafen** auf dem Programm. Ab 15.00 Uhr besteht für die Teilnehmenden des Rahmenprogramms die Möglichkeit, am **Vortrag** von **Professor Dr. Hans-Peter Kleebinder** teilzunehmen.

Im Anschluss an den Vortrag im Rahmen der Kammerversammlung treffen sich ab etwa 16.30 Uhr alle Teilnehmer/innen zu einem **kollegialen Beisammensein.** Dabei kann bei Unterhaltungsmusik und einem rustikalen Büfett in zwanglosem Rahmen der kollegiale Kontakt gepflegt werden. Der Kammervorstand will so einen Anreiz geben, nicht nur das kollegiale Miteinander, sondern auch das Gespräch untereinander zu intensivieren.

Neben den **Mitgliedern** sind auch die **Angehörigen und Mitarbeiter/innen** recht herzlich zu dem **Vortrag** und dem **kollegialen Beisammensein** eingeladen.

## 3.

**Forum „Steuern & Recht im Gespräch“ am 8. Juli 2024 in Stuttgart**

Beim nächsten Forum „Steuern & Recht im Gespräch“ im Steuerberaterhaus spricht

**am Montag, dem 8. Juli 2024, um 19.00 Uhr, in Stuttgart, Steuerberaterhaus,**

**Herr Dipl.-Kfm. Stefan F. Gross**
Unternehmensberater, Managementdozent und Fachbuch-Bestsellerautor

über das Thema

**„Leadership 4.0 - Erfolgreiche Mitarbeitergewinnung und Personalführung in Zeiten des digitalen und gesellschaftlichen Wandels“.**

Die Kammer lädt alle Mitglieder recht herzlich ein, am 8. Juli 2024, gerne mit Begleitung, an dem Forum „Steuern & Recht im Gespräch“ im Steuerberaterhaus in Stuttgart teilzunehmen. Die **Einladung** wird **voraussichtlich Mitte Mai 2024** an alle Mitglieder versandt und zudem im **Mitgliederbereich der Homepage der Kammer** (Mitgliederbereich/Termine) zum Herunterladen zur Verfügung gestellt.

Bei den Foren „Steuern & Recht im Gespräch“, werden aktuelle oder grundsätzliche Entwicklungen in Wirtschaft, Politik und Gesellschaft, aber auch steuerpolitische und steuerrechtliche Fragen oder betriebswirtschaftliche Problemstellungen von einer in Wirtschaft, Wissenschaft, Gerichtsbarkeit oder Gesellschaft anerkannten Persönlichkeit erörtert.

Da die Teilnehmenden beim traditionellen Stehempfang im Anschluss an den Vortrag zahlreiche Möglichkeiten für Gespräche und zur Knüpfung neuer sowie Vertiefung bestehender Kontakte haben, wird mit den Foren „Steuern & Recht im Gespräch“, zu denen auch Vertreter des öffentlichen Lebens eingeladen werden, auch die Kollegialität gefördert.

*Herr Dipl.-Kfm. Stefan F. Gross*

## 4.

**Stuttgarter Steuerkongress 2024 am 18. Oktober 2024 in Stuttgart**

Der diesjährige Stuttgarter Steuerkongress, der Fachkongress der Kammer, wird

**am Freitag, dem 18. Oktober 2024, Beginn 10.00 Uhr,**

**in Stuttgart, Kultur- und Kongresszentrum Liederhalle, Hegel-Saal,**

stattfinden.

Der Stuttgarter Steuerkongress bildet den **Höhepunkt der Facharbeit und der Öffentlichkeitsarbeit der Kammer.** Namhafte Persönlichkeiten werden wiederum in ihren **Vorträgen** über die tägliche Facharbeit hinaus Entwicklungen aufzeigen und wertvolle Impulse für unsere Arbeit liefern. Der Kongress bietet zudem die Möglichkeit zum **kollegialen Gespräch,** zum **Meinungsaustausch** und für **Diskussionen** zwischen den Angehörigen des steuerberatenden Berufes sowie Repräsentantinnen und Repräsentanten aus Politik, Rechtsprechung, Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung. Er dient auch dazu, gegenüber der Öffentlichkeit die **Bedeutung des Berufsstandes** herauszustellen.

Für den Stuttgarter Steuerkongress 2024, der wieder mit einer Fachausstellung verbunden ist, werden die **Einladungen voraussichtlich im August 2024** versandt.

Bitte merken Sie sich den Termin vor und nehmen Sie am 18. Oktober 2024 am Stuttgarter Steuerkongress in Stuttgart teil.

## 5.

**269. Sitzung des Kammervorstandes am 14. März 2024 in Stuttgart**

Den Mittelpunkt der Sitzung des Kammervorstandes am 14. März 2024 in Stuttgart bildeten der **Bericht, die Beratung und Beschlussfassung über die Ergebnisse mehrerer Ausschüsse,** die Diskussion über **Energiesparmaßnahmen** und **weitere notwendige Instandhaltungsmaßnahmen im Steuerberaterhaus,** die Vorbereitung der **Begrüßung der neuen Kammermitglieder 2024** in Friedrichshafen, der **Kammerversammlung 2024** in Friedrichshafen, des **Stuttgarter Steuerkongresses 2024** in Stuttgart und der **Jubiläumsveranstaltung „25 Jahre Steuerberaterhaus“** in Stuttgart.

In einem Fall beschloss der Kammervorstand auf Empfehlung des **Ausschusses für Berufsrecht,** die Bestellung als Steuerberater wegen Vermögensverfalls zu widerrufen.

Der Kammervorstand verlieh zudem auf Antrag des zuständigen Fachausschusses zwei weiteren Kammermitgliedern die Bezeichnung **„Fachberater/in für Internationales Steuerrecht“.**

Im Rahmen der Vorbereitung der **109. Bundeskammerversammlung am 15. und 16. April 2024** in Münster wurden die einzelnen Tagesordnungspunkte erläutert und besprochen, insbesondere über die Tagesordnungspunkte zum besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach, die Vorstellung einer Imagekampagne in Bezug auf den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ sowie die **Überlegungen zur Reform der Steuerberaterprüfung**.

Anschließend wurde berichtet, dass zwischenzeitlich der Auftrag erteilt wurde, eine **Photovoltaikanlage auf dem Dach des Steuerberaterhauses** zu errichten. Ferner wurde angesprochen, dass die **Heizungsanlage im Steuerberaterhaus** immer wieder ausgefallen ist und daher statt einer neuen Gasheizung der Anschluss an die **Fernwärme** umgesetzt werden soll.

## 6.

**Forum „Steuern & Recht im Gespräch“ am 22. Februar 2024 in Tübingen**

Beim neunzehnten regionalen Forum „Steuern & Recht im Gespräch“, das am 22. Februar 2024 bereits zum vierten Mal im Sparkassen Carré Tübingen stattfand, sprach **Herr Niko Kappel,** deutscher Behindertensportler, Paralympics-Sieger 2016, Weltmeister 2017 und aktueller Weltrekordhalter im Para-Kugelstoßen in der Startklasse F41, zum Thema **„Wahre Größe wird nicht in Zentimetern gemessen - Motivation, Durchhaltevermögen, wirtschaftliches Risiko auf meinem Weg zu den Paralympics 2024 in Paris“.** Zu der Veranstaltung, mit der die Kammer ihre Verbundenheit mit den Regionen und den dort tätigen Berufsangehörigen zum Ausdruck bringt, hatten sich über 200 Kammermitglieder und Vertreter/innen des öffentlichen Lebens angemeldet.

Zu Beginn seines Vortrages unterstrich Herr Kappel, dass es wichtig sei, sich so zu akzeptieren, wie man ist. Jeder Mensch habe Vor- und Nachteile. Sport sei in seinem Leben schon immer wichtig gewesen. Jedoch war ihm auch früh klar: „Ich werde wahrscheinlich kein Basketballer, aber ein Brillenträger wird auch kein Kampfpilot!“

Neuerungen, so Herr Kappel, müssten positiv angenommen werden und man müsse ihnen auch eine Chance geben. Folgender Satz bedeute ihm daher sehr viel: „Gehe mit der Zeit, sonst gehst Du mit der Zeit.“ Es sei wichtig, sich den Veränderungen und Entwicklungen anzupassen und nicht in alten Denkmustern und Gewohnheiten zu verharren, um erfolgreich zu bleiben und mit den aktuellen Anforderungen Schritt zu halten. Er selbst habe 2014 seine Kugelstoßtechnik umgestellt und daraufhin kontinuierlich seine Leistungen gesteigert.

Jedoch gab es auch Rückschläge, insbesondere Verletzungen, so Herr Kappel. Vor allem in Zeiten, in denen die Erfolge ausbleiben, bekomme man Tipps von allen Seiten, u. a. „Iss nur noch das, was ich sage!“, „Schlaf in einer anderen Position!“, „Mach dich anders warm!“, „Nehme dieses bestimmte Nahrungsergänzungsmittel!“, „Ändere dein Krafttraining!“, „Bau diese Übung in dein Krafttraining ein!“, „Kauf dir andere Schuhe!“… Er selbst habe sich jedoch nie folgende Fragen gestellt: „Macht das für mich Sinn?“, „Was ist für mich wichtig?“ und insbesondere „Habe ich jemals die Wertigkeit hinterfragt?“. Daraufhin sei er zu dem Entschluss gelangt, sich mit der Frage „Was ist meine Aufgabe?“ zu beschäftigen. Die Antwort sei einfach: Die Kugel muss weit fliegen! Um diese Aufgabe lösen zu können, musste er sich die richtigen Fragen stellen, u. a. bezüglich seiner Schlafgewohnheiten, seiner Ernährung und der Trainingsintensität. Man dürfe in seinen Bemühungen nie nachlassen. Für ihn gelte insbesondere: „Wenn ich heute der Meinung bin, ich bin gut genug, verliere ich morgen den Wettkampf.“

„Erfolg bedeutet für mich, an Tag X die bestmögliche Weite zu erzielen!“, so Herr Kappel. Jedoch gehe ohne sein Team gar nichts. Hierzu würden sein Kugelstoß-Trainer, Athletik-Trainer, Biomechaniker, Physio, Arzt sowie seine Partner, Sponsoren und natürlich seine Familie zählen.

Zum Abschluss seines begeisternden Vortrages, der auf viel positive Resonanz stieß, gab er den Teilnehmenden Folgendes mit auf den Weg:

Im Anschluss an den Vortrag fand eine Diskussionsrunde mit Herrn Präsident Professor Dr. Uwe Schramm und Herrn Niko Kappel statt, bei der auch Fragen der Teilnehmenden beantwortet wurden.

Abgerundet wurde die Veranstaltung durch einen traditionellen Stehempfang, an dem auch Herr Kappel teilnahm. Viele Teilnehmenden nutzten die Gelegenheit, Herrn Kappel persönliche Fragen zu stellen und sich zusammen mit ihm und seinen beiden olympischen

Medaillen (Rio 2016 und Tokyo 2020) fotografieren zu lassen. Zudem bestand die Möglichkeit, Meinungen zwischen den Kammermitgliedern sowie den Vertreterinnen und Vertretern des öffentlichen Lebens auszutauschen.

## 7.

### Mitgliederstatistik der Steuerberaterkammern zum 1. Januar 2024

Die Mitgliederstatistik der 21 Steuerberaterkammern in Deutschland zum 1. Januar 2024 wird von der Bundessteuerberaterkammer im **Internet** (*https://www.bstbk.de;* Themen/Berufsrecht/Berufsstatistik) zur Verfügung gestellt.

Innerhalb eines Jahres stieg die Gesamtzahl der Mitglieder der Steuerberaterkammern von 104.321 (1. Januar 2023) auf 105.896 (1. Januar 2024), d. h. um 1.575, somit eine Steigerung um 1,5 %. Auch die Anzahl der Mitglieder der Steuerberaterkammer Stuttgart ist wiederum gestiegen, und zwar um 9 auf 8.954 (1. Januar 2024). Dies entspricht einer Erhöhung um 0,1 %.

## 8.

### Klimagespräch mit dem Finanzamt Bietigheim-Bissingen am 27. Juni 2024 in Bietigheim-Bissingen

Mit dem Finanzamt Bietigheim-Bissingen findet zur Aussprache über aktuelle, sowohl die Berufsangehörigen als auch die Finanzverwaltung betreffende Fragen ein Klimagespräch wie folgt statt:

**Donnerstag, 27. Juni 2024, Beginn 13.30 Uhr,**
**Finanzamt Bietigheim-Bissingen,**
**Kronenbergstr. 13, 74321 Bietigheim-Bissingen**

Zu diesem Klimagespräch werden alle Kammermitglieder im Finanzamtsbezirk Bietigheim-Bissingen unmittelbar eingeladen.

Kammermitglieder aus angrenzenden Finanzamtsbezirken mit Mandantinnen und Mandanten im Finanzamtsbezirk Bietigheim-Bissingen können ebenfalls an dem Klimagespräch teilnehmen. Aus organisatorischen Gründen werden die an einer Teilnahme interessierten Kammermitglieder aus angrenzenden Finanzamtsbezirken gebeten, sich per E-Mail direkt bei dem Bezirksbeauftragten für den Finanzamtsbezirk Bietigheim-Bissingen anzumelden:

Herr StB Dipl.-Fw. (FH) Jürgen Lang
*info@langstb.de*

## 9.

### Bestellung eines neuen Amtsleiters beim Finanzamt Ravensburg am 29. Januar 2024 und beim Finanzamt Sigmaringen am 1. März 2024 sowie Bestellung einer neuen Amtsleiterin beim Finanzamt Waiblingen am 4. März 2024 und beim Finanzamt Biberach am 12. April 2024

Herr Ltd. RD Roland Eberhart wurde am 29. Januar 2024 von Frau Staatssekretärin im Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg Dr. Gisela Splett zum Amtsleiter des **Finanzamtes Ravensburg** bestellt. Er trat die Nachfolge von Herrn Ltd. RD Frank Widmaier an, der bereits mit Ablauf des Monats Dezember 2023 in den Ruhestand eingetreten ist.

Herr RD Konrad Straub wurde am 1. März 2024 von Frau Staatssekretärin im Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg Dr. Gisela Splett zum Amtsleiter des **Finanzamtes Sigmaringen** bestellt. Er trat die Nachfolge von Herrn Ltd. RD Helmut Bosler an, der bereits mit Ablauf des Monats November 2023 in den Ruhestand eingetreten ist.

Frau Ltd. RDin Tina Duppel wurde am 4. März 2024 von Frau Staatssekretärin im Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg Dr. Gisela Splett zur Amtsleiterin des **Finanzamtes Waiblingen** bestellt. Sie trat die Nachfolge von Herrn Ltd. RD Roland Ludwig an, der bereits am 17. November 2023 zum Amtsleiter des Finanzamtes Ulm (Donau) bestellt wurde.

Auch beim **Finanzamt Biberach** gab es einen Wechsel des Amtsleiters. Frau Dr. Gisela Splett, Staatssekretärin im Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg, führte am 12. April 2024 Frau Ltd. RDin Dr. Renate Kaplan in ihr Amt ein und verabschiedete ihren Vorgänger, Herrn Ltd. RD Roland Eberhart, der bereits am 29. Januar 2024 zum Amtsleiter des Finanzamtes Ravensburg bestellt wurde.

In Ravensburg wurden die Glückwünsche der Kammer von Herrn StB Professor Dr. Jonas Roßmanith, Mitglied des Kammervorstandes, überbracht, in Sigmaringen von Herrn StB Jochen Philipp, 2. Vizepräsident der Kammer, sowie in Waiblingen und Biberach jeweils von Frau StB Dr. Susanne Mack, 1. Vizepräsidentin der Kammer. Dabei setzten sie sich jeweils kritisch mit der derzeitigen steuerpolitischen Entwicklung auseinander, sprachen weitere aktuelle Anliegen des Berufsstandes an und appellierten an die Finanzverwaltung, ein von gegenseitigem Vertrauen geprägtes Steuerklima aufrecht zu erhalten.

## 10.

### Kammermitteilungen: Versandtermine 2024 und Bezug per E-Mail (Newsletter)

**Seit Anfang 2023** erscheinen **fünfmal jährlich ausschließlich** unsere **Kammermitteilungen, im Jahr 2024** voraussichtlich noch an folgenden **Terminen:**

- Kammermitteilungen 3/2024: 11. Juli 2024
- Kammermitteilungen 4/2024: 19. September 2024
- Kammermitteilungen 5/2024: 5. Dezember 2024

Seit Juli 2023 werden die Kammermitteilungen, der Stellenmarkt sowie Hinweise zu den neu ausgeschriebenen Fortbildungsveranstaltungen für Kammermitglieder und Mitarbeiter/innen als **Newsletter** allen Kammermitgliedern, die dies wünschen und die ihre E-Mail-Adresse für die Zusendung von Informationen seitens der Kammer freigegeben haben, **an die im Berufsregister als E-Mail-Adresse der beruflichen Niederlassung eingetragene E-Mail-Adresse übersandt.** Ein gleichzeitiger Versand per Post und per E-Mail ist nicht möglich.

*AKTION für mehr Nachhaltigkeit und Umweltschutz*

Die Kammer bietet seit Januar 2024 eine **spezielle Aktion für mehr Nachhaltigkeit und Umweltschutz** an: **Für jedes Kammermitglied,** das **bis zum 30. Juni 2024** von der postalischen Zusendung der Kammer-

mitteilungen, des Stellenmarktes sowie aller weiterer Hinweise zu den neu ausgeschriebenen Fortbildungsveranstaltungen **auf den Bezug** dieser Unterlagen **per E-Mail (Newsletter) umstellt, pflanzt die Kammer einen Baum über die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Baden-Württemberg e. V.**

Wir freuen uns, wenn Sie sich an dieser Aktion beteiligen und uns dabei helfen, die Umwelt zu schützen. Der **Umstieg** von der postalischen Zusendung auf den Bezug per E-Mail (Newsletter) ist **ganz einfach:** Für den Fall, dass Sie **künftig** an dem **Bezug der Kammermitteilungen, des Stellenmarktes sowie aller weiterer Hinweise zu den neu ausgeschriebenen Fortbildungsveranstaltungen per E-Mail (Newsletter) interessiert** sind, bitten wir **- soweit noch nicht erfolgt - um eine kurze Mitteilung, gerne auch per E-Mail *(mail@stbk-stuttgart.de)*.**

## 11.

### Homepage der Kammer: Zugangsdaten zum Mitgliederbereich

Die Kammer präsentiert sich und den steuerberatenden Beruf seit über 25 Jahren im **Internet** *(https://stbk-stuttgart.de).* Aufgrund der **Responsive-Fähigkeit der Präsenz** kann das umfassende Online-Informations- und Dienstleistungsangebot der Kammer, das fortlaufend aktualisiert, kontinuierlich weiterentwickelt und ergänzt wird, auch komfortabel mit dem **Tablet** oder dem **Smartphone** genutzt werden.

Die Homepage der Kammer gliedert sich in zwei Bereiche: Die sog. **„öffentlichen Internet-Seiten“** sind für alle Internet-Nutzer zugänglich und enthalten allgemeine Informationen rund um den steuerberatenden Beruf und die Kammer. Der zweite Bereich umfasst die **„kammerinternen Internet-Seiten“ (Mitgliederbereich)**, die ausschließlich den Mitgliedern der Steuerberaterkammer Stuttgart zur Verfügung stehen.

Der **Mitgliederbereich** ist durch einen Benutzernamen und ein Passwort geschützt, um Dritten den Zugang zu diesen Seiten zu erschweren, da sich das Dienstleistungsangebot der Kammer ausschließlich an die Mitglieder richtet. Die **Zugangsdaten,** die nach Aufruf des Menüpunktes „Mitgliederbereich“ einzugeben sind, lauten:

Benutzername: ***kammer@stbk-stuttgart.de***
Passwort: ***Stuttgart***
*(bitte beachten Sie die Groß-/Kleinschreibung)*

Das **Fortbildungs-Portal** können Sie entweder aus dem **Mitgliederbereich der Homepage der Kammer** (Aus- Fortbildung/Aktuelle Veranstaltungen) heraus oder unmittelbar über *https://fortbildung.stbk-stuttgart.de* aufrufen. Für Rückfragen zum Fortbildungs-Portal (u. a. **Zugangsdaten zum individuellen Kunden-Account**) steht Ihnen Frau Ernst unter der Durchwahl 206 gerne zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen weiterhin viel Spaß beim „Surfen“.

## 12.

### Personalien

Die berufliche Selbstverwaltung des steuerberatenden Berufes lebt von dem ehrenamtlichen Engagement der Mitglieder. Die sich ehrenamtlich Engagierenden tragen nicht nur zu einer funktionierenden Selbstverwaltung bei, sondern geben der Kammer und ihrer Tätigkeit ein „persönliches Gesicht“.

Das Bild des steuerberatenden Berufes in der Öffentlichkeit wird aber nicht nur durch das ehrenamtliche Engagement der Kammermitglieder in der Kammer und ihren Gremien geprägt, sondern auch durch den Einsatz der Steuerberaterinnen und Steuerberater in den verschiedensten Bereichen von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft.

Das ehrenamtliche Engagement der Steuerberaterinnen und Steuerberater in und außerhalb der beruflichen Selbstverwaltung ist vielfältig und umfassend. In der Rubrik „Personalien“ wird, bei entsprechendem Einverständnis, über persönliche Jubiläen der sich ehrenamtlich Engagierenden, über Ehrungen, Auszeichnungen u. Ä. eines Kammermitglieds sowie über die Übernahme eines Ehrenamtes und/oder Mandats durch ein Kammermitglied berichtet. Hinweise auf entsprechende Ereignisse nimmt die Kammergeschäftsstelle gerne entgegen.

#### Geburtstage

**StB/WP Dipl.-Kfm. Dagmar Brösztl-Reinsch,** Stuttgart, feierte am 20. Februar 2024 ihren 70. Geburtstag. Die Jubilarin hat von 2001 bis 2020 in dem Prüfungsausschuss für Steuerberater beim Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg mit Verantwortungsbewusstsein sowie beruflicher und persönlicher Kompetenz mitgewirkt. Damit hat die Jubilarin in einer für den Berufsstand wichtigen Stelle Verantwortung übernommen. Hierfür gilt ihr der besondere Dank der Steuerberaterkammer Stuttgart.

**StB Dipl.-Kfm. Evi Kühlthau,** Bietigheim-Bissingen, feierte am 11. März 2024 ihren 85. Geburtstag. Die Jubilarin war bis Ende 2010 fast 15 Jahre Leiterin einer der Arbeitsgemeinschaften der Kammer in Ludwigsburg. Frau Dipl.-Kfm. Kühlthau hat sich mit großem Engagement für die Kollegenschaft eingesetzt und

einen wichtigen Beitrag für ein praxisorientiertes Fortbildungsangebot „vor Ort“ geleistet. Für ihr Engagement gilt Frau Dipl.-Kfm. Kühlthau der Dank der Steuerberaterkammer Stuttgart.

**StB/WP Dipl.-Kfm. Hubert Leypoldt**, Dettingen, feierte am 13. März 2024 seinen 75. Geburtstag. Der Jubilar war von 1994 bis 1998 Mitglied des Kammervorstandes und von 1994 bis 2022 Bezirksbeauftragter für den Finanzamtsbezirk Bad Urach. Herr Dipl.-Kfm. Leypoldt engagierte sich umfassend für den steuerberatenden Beruf, u. a. viele Jahre im Prüfungsausschuss für Steuerberater sowie im Prüfungsausschuss für Steuerfachwirte, dessen Vorsitzender er war. Neben seiner ehrenamtlichen Tätigkeit war der Jubilar auch über viele Jahre als Referent in der beruflichen Fortbildung der Mitarbeiter tätig. Mit seinem vielfältigen Engagement gestaltete der Jubilar die berufliche Selbstverwaltung des Berufsstandes mit. Dafür gilt ihm der Dank der Steuerberaterkammer Stuttgart.

**Todesfall**

Am 18. März 2024 verstarb plötzlich und unerwartet **StB/WP Prof. Dr. Gunter Heeb**, Stuttgart. Prof. Dr. Gunter Heeb gehörte seit 2014 dem Kammervorstand an und war Mitglied im Ausschuss für berufliche Fortbildung, dessen Vorsitzender er seit 2022 war. Seit 2014 war er stellvertretender Delegierter und seit 2022 Delegierter der Satzungsversammlung der Bundessteuerberaterkammer. Ferner war er für die Steuerberaterkammer Stuttgart seit 2019 als Mitglied des Ausschusses „Unternehmensberatung/Betriebswirtschaft“ der Bundesteuerberaterkammer tätig. Prof. Dr. Gunter Heeb engagierte sich umfassend für den steuerberatenden Beruf und widmete sich mit großer Tatkraft der beruflichen Fortbildung. Prof. Dr. Gunter Heeb hat sich durch seine Sachkunde und sein umfangreiches Engagement hohe Anerkennung und viele Freunde erworben. Er hat sich mit großem Engagement erfolgreich zum Wohle des Berufsstandes eingesetzt und wesentlich zu einer lebendigen Selbstverwaltung beigetragen. Die Steuerberaterkammer wird Prof. Dr. Gunter Heeb ein ehrendes Gedenken bewahren.

## 13.

**Weitere Veranstaltungen**

**Arbeitgeber-Seminare der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg**

Die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg bietet jährlich Seminare für Arbeitgeber/innen an. Das kostenfreie Angebot richtet sich an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Mitarbeitende in Personalbüros sowie Steuerberaterinnen und Steuerberater. Die **Seminare** werden **landesweit in allen Regionen in Präsenz** sowie als **Online-Veranstaltung** angeboten. Weitere Informationen (u. a. Themen und Termine 2024, Anmeldung, Newsletter für Arbeitgeber/innen und Steuerberater/innen abonnieren etc.) sind im **Internet** unter *https://www.deutsche-rentenversicherung.de/BadenWuerttemberg/DE/Home/home_node.html* (Kunden/Arbeitgeber/Arbeitgeber-Seminare der DRV Baden-Württemberg) abrufbar.

**Deutscher Steuerberaterkongress 2024 in Berlin**

Montag, den 13. Mai 2024
Dienstag, den 14. Mai 2024
Berlin, Estrel Convention Center

Detaillierte Informationen sind im **Internet** unter *https://www.deutscher-steuerberaterkongress.de* abrufbar.

**11. Internationaler Deutscher Steuerberaterkongress 2024 in Split**

Donnerstag, den 3. Oktober 2024
Freitag, den 4. Oktober 2024
Split (Kroatien)

Weitere Informationen werden im **Internet** unter *https://internationaler-steuerberaterkongress.de* abrufbar sein.

**Kammerversammlung 2025 in Künzelsau**

Freitag, den 23. Mai 2025
Künzelsau, CARMEN WÜRTH FORUM

# II. BERUFSRECHT

## 14.

**Besonderes elektronischen Steuerberaterpostfach (beSt): Verpflichtung zur Einrichtung des beSt nach § 86 d Abs. 6 StBerG - Aktivierung eines beSt einer Berufsausübungsgesellschaft und Einrichtung weiterer elektronischer Steuerberaterpostfächer für weitere Beratungsstellen**

Die Mehrheit der Steuerberater/innen hat sich bereits auf der **Steuerberaterplattform registriert** und das **besondere elektronische Steuerberaterpostfach (beSt) aktiviert.** Für die Registrierung ist der **Personalausweis mit aktivierter Onlineausweisfunktion** erforderlich. Da das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) Ende des Jahres 2023 leider die Onlinebeantragung des PIN-Rücksetz- und Aktivierungsdienstes eingestellt hat, ist es nun wieder **erforderlich,** zum **Bürgeramt/der Meldebehörde** zu gehen. Dies bedeutet gleichzeitig, dass wieder **längere Wartezeiten** notwendig sind, bis die Aktivierung des Online-Ausweises durchgeführt ist.

Von der **gesetzlichen Pflicht, das besondere elektronische Steuerberaterpostfach einzurichten und vorzuhalten,** gibt es **keine Ausnahmen.** Ob nur noch wenige Mandate oder keine Mandate betreut werden, führt daher nicht zu einer Befreiung von der gesetzlichen Pflicht. Der Hinweis, man vertrete keine Mandantinnen und Mandanten vor den Finanzgerichten, führt daher auch nicht zu einer Befreiung von der gesetzlichen Pflicht. **Daher hat jedes Mitglied der Steuerberaterkammer die berufsrechtliche Pflicht, das besondere elektronische Steuerberaterpostfach (beSt) einzurichten und vorzuhalten.** Wird das besondere elektronische Steuerberaterpostfach nicht eingerichtet, steht dieses Verhalten nicht im Einklang mit den Berufspflichten der Steuerberaterin/des Steuerberaters und führt zur berufsrechtlichen Prüfung dieses Verhaltens durch die Steuerberaterkammer.

Auf der **Internetseite *https://steuerberaterplattform-bstbk.de*** werden **Informationen zur Steuerberaterplattform, dem besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach** und ein stetig aktualisierter **Fragen-Antworten-Katalog** sowie **Selbsthilfemedien** bereit gehalten.

Sollte ein Mitglied **keinen Registrierungsbrief von der Bundessteuerberaterkammer** erhalten haben oder sollte der **Registrierungsbrief nicht mehr vorliegen,** bitten wir die Mitglieder, sich bezüglich des Versands eines neuen Registrierungsbriefes **direkt an die Bundessteuerberaterkammer** zu wenden. Bei **Fragen zur Steuerberaterplattform und zum besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach** werden die Mitglieder gebeten, sich gleichfalls **direkt an die Bundessteuerberaterkammer** zu wenden, entweder **per E-Mail *(service@bstbk-steuerberaterplattform.de)*** und/oder an die **Hotline *(Telefon: +49 800 382 382 3).***

Zur **Unterstützung bei der Registrierung des beSt** bietet die Bundessteuerberaterkammer einen **kostenlosen Terminservice** an, der über den **Link *https://www.terminland.de/best*** gebucht werden kann.

Eine genaue Anleitung und weitere Hinweise sind bereits in den Kammermitteilungen 1/2024 vom 31.Januar 2024 (Punkt 15.) enthalten. **Wir bitten daher alle Mitglieder, die bisher noch nicht auf der Steuerberaterplattform registriert sind und das beSt noch nicht eingerichtet haben, dringend die Registrierung vorzunehmen**.

Neben den persönlichen beSt-Postfächern für Steuerberater/innen gibt es für **steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften (BAG)** auch **Gesellschaftspostfächer.** Nach der Ersteintragung einer BAG in das Berufsregister der zuständigen Steuerberaterkammer **richtet** die **Bundessteuerberaterkammer** für diese ein **Gesellschaftspostfach empfangsbereit ein.** Dies geschieht auch dann, wenn bereits ein anwaltliches Gesellschaftspostfach gemäß § 31 b BRAO vorhanden ist.

Die vertretungsberechtigte Person aktiviert das Gesellschaftspostfach mit ihrem persönlichen Zugang auf der Steuerberaterplattform. Eine für die Gesellschaft vertretungsberechtigte Person, die sich bereits als natürliche Person registriert und mit eID identifiziert hat, meldet sich mit ihrer eID im Self-Service der Steuerberaterplattform an und erzeugt das Postfach-Schlüsselpaar für das Postfach der Gesellschaft. **Weitere Informationen** hierzu sind im **Internet** unter ***https://steuerberaterplattform-bstbk.de*** abrufbar.

Seit Juli 2023 ist es möglich, für jede **im Berufsregister eingetragene weitere Beratungsstelle einer Kanzlei/Berufsausübungsgesellschaft** ein **weiteres besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach** einzurichten. Das beSt wird auf Antrag bei der zuständigen regionalen Steuerberaterkammer durch die Bundessteuerberaterkammer eingerichtet (§ 86 d Abs. 7, § 86 e Abs. 5 StBerG). Um die Antragstellung zu erleichtern, ist ein **Musterantragsformular auf Einrichtung eines weiteren besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs für eine weitere Beratungsstelle** im **Mitgliederbereich der Homepage der Kammer** (Mitgliederbereich/Steuerberaterplattform) hinterlegt.

## 15.

**Aktualisierte Hinweise der Bundessteuerberaterkammer zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters, zur Bestellung eines Praxistreuhänders und zur Tätigkeit des Steuerberaters als Praxisabwickler sowie neues „Merkblatt für Praxisabwickler für den Umgang mit dem beSt und der VDB der abzuwickelnden Kanzlei“**

Die **folgenden Hinweise und das Merkblatt der Bundessteuerberaterkammer** wurden Mitte März 2024 **aktualisiert** und werden **im Berufsrechtlichen Handbuch** *(https://www.berufsrecht-handbuch.de)* **veröffentlicht:**

- **Hinweise der Bundessteuerberaterkammer zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters** (Fach I., 5.2.3.1)
- **Hinweise der Bundessteuerberaterkammer zur Bestellung eines Praxistreuhänders** (Fach I., 5.2.3.2)
- **Hinweise der Bundessteuerberaterkammer zur Tätigkeit des Steuerberaters als Praxisabwickler** (§ 70 StBerG) (Fach I., 5.2.3.4)
- **Merkblatt für Praxisabwickler für den Umgang mit dem beSt und der VDB der abzuwickelnden Kanzlei** (Fach I., 5.2.3.4.1)

## 16.

**Geldwäscheprävention: Änderungen des Geldwäschegesetzes zum 1. Januar 2024**

Bekämpfung der Geldwäsche

Die Bundessteuerberaterkammer macht darauf aufmerksam, dass es **zum Jahresbeginn 2024 einige wichtige Änderungen im Geldwäschegesetz (GwG)** gab.

Im Zuge des **Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts** (BGBl. I 2021, S. 3436) wurde aufgrund der Einführung der neuen Gesellschaftsform einer „eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts” (eGbR) **in § 12 Abs. 2 Satz 1 GwG vor dem Begriff „Personengesellschaften” das Wort**

**„rechtsfähigen" eingefügt.** Die **Überprüfung der Identität** einer solchen eGbR **hat nach § 12 Abs. 2 Satz 1 GwG regelmäßig anhand eines Auszugs aus dem** - ebenfalls seit dem 1. Januar 2024 zur Verfügung stehenden - **Gesellschaftsregister zu erfolgen.** Dieses ist im **Internet** (*https://www.handelsregister.de*) über das **Gemeinsame Registerportal der Länder** kostenlos einsehbar.

Eine **weitere Änderung** besteht **hinsichtlich der Registrierungspflichten im Transparenzregister.** Als rechtsfähige Personengesellschaft muss sich die eGbR auch im Transparenzregister registrieren.

Das **Bundesverwaltungsamt** führt hierzu im **Internet** in seinem **FAQ-Katalog** (*https://www.bva.bund.de*; Aufgaben von A bis Z/Transparenzregister/FAQ) unter **Teil 1 A. I. Ziff. 9** aus: „Sofern eine GbR in das zum 1. Januar 2024 neu einzuführende Gesellschaftsregister eingetragen wird, ist die dann entstehende eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts (eGbR) nach § 20 Abs. 1 Satz 1 GwG zur Mitteilung an das Transparenzregister verpflichtet."

Neben Mandantinnen und Mandanten mit entsprechender Rechtsform gelten diese **Änderungen auch für Berufsausübungsgesellschaften, die als eGbR organisiert sind.**

## 17.

**Geldwäscheprävention: Aktualisierung der Hinweise der FIU zur „Meldungsabgabe und Sonstiges in goAML Web"**

Die Bundessteuerberaterkammer teilte mit, dass die **Financial Intelligence Unit (FIU)** im **März 2024** ihre **Hinweise zur „Meldungsabgabe und Sonstiges in goAML Web**" aktualisiert hat.

Im **neu formulierten Abschnitt E** weist die FIU darauf hin, dass im goAML-Meldefeld „Besondere Hinweise an die FIU" grundsätzlich keine Informationen zur Sachverhaltsdarstellung zu erfassen sind. Stattdessen soll dort vermerkt werden, falls es sich um einen Fristfall i. S. v. § 46 Abs. 1 GwG handelt oder der Fall ansonsten einen zeitkritischen Umstand aufweist oder die/der Meldende Kenntnis über ein laufendes Ermittlungsverfahren hat.

Wenn parallel zur Meldung seitens des Verpflichteten auch eine Strafanzeige erstattet oder ein Strafantrag gestellt wurde, besteht seit 18. November 2023 nach § 43 Abs. 1 Satz 2 GwG die gesetzliche Pflicht, die FIU darüber zu informieren. Auch dies erfolgt als „besonderer Hinweis an die FIU" im Meldeformular.

Die aktualisierten **„Hinweise der Financial Intelligence Unit (FIU) - Meldungsabgabe und Sonstiges in goAML Web"** sind im **Mitgliederbereich der Homepage der Kammer** (Mitgliederbereich/Bekämpfung der Geldwäsche/Aktuelle Informationen der Financial Intelligence Unit (FIU) und der Financial Action Task Force (FATF)) abrufbar.

## 18.

**Geldwäscheprävention: Aktualisierte Listen der Hochrisikoländer der FATF und der EU-Kommission**

Die Bundessteuerberaterkammer teilte mit, dass die **FATF** aktuell Kenia und Namibia neu in ihre **Liste der Hochrisikoländer** aufgenommen und Barbados, Gibraltar, Uganda sowie die Vereinigten Arabischen Emirate gestrichen hat. Bereits im Oktober 2023 wurden Bulgarien neu aufgenommen und Albanien, Jordanien, die Kaimaninseln und Panama gestrichen.

Auf der **Länderliste der EU-Kommission** wurden aktuell ebenfalls Jordanien und die Kaimaninseln gestrichen. Bereits seit Oktober 2023 stehen Kamerun und Vietnam auf der Länderliste der EU-Kommission.

Die **aktualisierten Listen der Hochrisikoländer der FATF und der EU-Kommission (Stand: 26. Februar 2024)** sind im **Mitgliederbereich der Homepage der Kammer** (Mitgliederbereich/Bekämpfung der Geldwäsche/Aktuelle Informationen der Financial Intelligence Unit (FIU) und der Financial Action Task Force (FATF)) abrufbar.

# III. BERUFSPRAXIS

## 19.

**SV-Meldeportal und Nutzung von sv.net - Anmeldung zum elektronischen Datenaustausch mit Sozialversicherungsträgern**

Die Informationstechnische Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung (ITSG) ist mit der Bitte an die Bundessteuerberaterkammer herangetreten, den Berufsstand darüber zu informieren, dass die **Ausfüllhilfe sv-net für die Lohnabrechnung bereits zum Jahresende 2023 abgeschaltet werden sollte. Ab diesem Zeitpunkt sollte der elektronische Datenaustausch ausschließlich nur noch über das neue SV-Meldeportal** erfolgen.

Die Sozialversicherungsträger sind gemäß § 95a des Sozialgesetzbuches IV gesetzlich verpflichtet, eine Ausfüllhilfe zum elektronischen Austausch von Meldungen, Beitragsnachweisen, Bescheinigungen und Anträgen zur Verfügung zu stellen. Eine **Reihe von potenziellen Nutzern** ist **noch nicht beim SV-Meldeportal** registriert.

Die Bundessteuerberaterkammer hat hierzu auch Rücksprache mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales gehalten. Steuerberater/innen sollen hier nur in geringem Maße betroffen sein. Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V. (BDA) hat sich, um mögliche Schwierigkeiten bei der Abgabe von Beitragsnachweisen, Sofortmeldungen und A1-Anträgen zu vermeiden, für eine verlängerte Nutzung der Ausfüllhilfe sv.net übergangsweise und eingeschränkt auch über den 29. Februar 2024 hinaus eingesetzt.

Die **ITSG** informierte in ihrem **Newsletter vom 15. März 2024** wie folgt:

Zur Sicherstellung des geordneten Übergangs der überwiegenden Anzahl von sv.net Anwendern auf das SV-Meldeportal haben die Träger der sv.net Anwendung kurzfristig beschlossen, die **Anwendung nicht wie geplant am 29. Februar 2024 abzuschalten.**

**Alle sv.net Anwender, die weiterhin eine Ausfüllhilfe nutzen wollen, sollten sich nun schnell für das SV-Meldeportal registrieren:**

- sv.net ist nur noch kurze Zeit erreichbar; dann wird die Anwendung endgültig abgeschaltet.
- Bis dahin kann sv.net zwar noch eingeschränkt genutzt werden, aber auch nur sv.net/standard als reine Web-Anwendung.
- Nur registrierte Anwender können mit sv.net/standard noch schnell Beitragsnachweise oder Meldungen abgeben; alle Daten müssen bekanntlich manuell erfasst werden.
- Die Rückmeldungen der Krankenkassen und Sozialversicherungsträger können überwiegend bereits heute nur noch mittels dem SV-Meldeportal abgerufen werden.
- Für die Registrierung zur Nutzung des SV-Meldeportals sind einige Tage Bearbeitungszeit einzuplanen.
- Die Fristen zur Abgabe von Beitragsnachweisen und Meldungen sind bekannt. A1-Bescheinigungen und eAU-Meldungen sollten tagesaktuell abgerufen werden. Arbeitgeber/innen müssen sich nun die Frage stellen, wie sie die Zwischenzeit überbrücken, wenn die Anwendung sv.net abgeschaltet wird.

Die Webpräsenz *https://sv-meldeportal.de* bietet umfassende Informationen zur Nutzung des SV-Meldeportals an. Video-Anleitungen, Dokumentationen und ein FAQ-Katalog erleichtern den Umstieg.

Die ITSG hat auf ihrer Homepage *(https://www.itsg.de)* die Einschränkungen für die sv.net Nutzung veröffentlicht.

## 20.

### OM-Check „Faire Lieferkette“

Die Bundessteuerberaterkammer macht auf Folgendes aufmerksam: Die **Offensive Mittelstand (OM)** hat bereits frühzeitig einen **One-Pager zum Thema Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)** herausgegeben, mit dem KMU für die daraus entstehenden **Sorgfaltspflichten sensibilisiert** wurden. Seit Anfang 2024 **erstreckt sich das Gesetz** nicht mehr nur auf Unternehmen ab 3.000 Mitarbeitenden, sondern **bereits auf Unternehmen ab 1.000 Mitarbeitenden.** Aber auch kleinere Unternehmen als Zulieferer von größeren Unternehmen sind betroffen, wenn ihre Auftraggeber/innen bei ihnen bestimmte Sorgfaltspflichten einfordern.

Die **OM** hat daher einen **neuen Check** entwickelt, mit welchem vor allem **Unternehmer/innen und Führungskräfte von KMU** systematisch die **Umsetzung ihrer Sorgfaltspflichten in der Lieferkette vor dem Hintergrund des LkSG überprüfen** und **organisieren** können. Dieser neue **OM-Check „Faire Lieferkette“** ist im **Internet** *(https://www.offensive-mittelstand.de;* OM-Checks/OM-Checks als Standards/Check „Faire Lieferkette“ (OM-Praxis A-3.7)) als **PDF-Download** und auch als **Online-Tool** abrufbar.

In dem neuen Check geht es u. a. um die **Voraussetzungen** und um die **Gestaltung einer fairen Lieferkette,** um die **Achtung von Menschenrechten** sowie um **soziales Engagement.** Der Check bietet in diesen Themenbereichen **erste Impulse und Anregungen aus der Praxis.** Steuerberater/innen können ihn als ein Hilfsmittel für einen bürokratiearmen Umgang mit dem Thema an ihre Mandantinnen und Mandanten weitergeben.

Für Rückfragen und für weitere Informationen wenden Sie sich an Katja Goschin *(E-Mail: goschin@stiftung-m-g-v.de; Tel.: +49 221 80091990).*

## 21.

### Befragung der Steuerberaterschaft zur Wirkung der Aussetzung der Verpflichtung zur Abgabe der monatlichen Umsatzsteuer-Voranmeldung in Neugründungsfällen

Die Bundessteuerberaterkammer teilte Folgendes mit: Die **Pflicht zur Abgabe von monatlichen Umsatzsteuer-Voranmeldungen für neu gegründete Unternehmen im Jahr der Gründung und im darauffolgenden Jahr** wurde durch das Dritte Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie **(Drittes Bürokratieentlastungsgesetz) mit Wirkung vom 1. Januar 2021 für sechs Jahre ausgesetzt.** Unternehmer/innen, die ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit aufnehmen, haben in diesem Zeitraum ihrem Finanzamt also nicht mehr monatlich eine Umsatzsteuer-Voranmeldung zu übermitteln (§ 18 Abs. 2 Satz 5 und 6 UStG). Durch die befristete Aussetzung sollen Existenzgründer/innen gefördert werden.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt), Fachbereich Gesetzesfolgenabschätzung, mit der **Evaluierung der Aussetzung der Norm** beauftragt. Bei der Evaluierung sollen unter anderem **mögliche Auswirkungen der Aussetzung der monatlichen Umsatzsteuer-Voranmeldung auf die eingetretenen Entlastungen für Gründer/innen** betrachtet werden.

Hierbei sollen auch die **Erfahrungen der Steuerberaterinnen und Steuerberater** Berücksichtigung finden. Zu betrachten sind die **Besteuerungszeiträume 2022 und 2023.**

Die **Beantwortung der Fragen** ist im **Internet** unter ***https://umfrage.bzst.de/index.php/658623*** **bis zum 15. Mai 2024** möglich und dauert ca. 10 Minuten.

Wir bitten, zahlreich an der Befragung teilzunehmen.

## 22.

### Angekündigte Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts für 2024

Das Bundesverfassungsgericht hat, so ein Hinweis der Bundessteuerberaterkammer, für das Jahr 2024 eine Übersicht wichtiger Verfahren veröffentlicht, in denen es während des Jahres 2024 eine Entscheidung anstrebt (*https://www.bundesverfassungsgericht.de;* Verfahren/Jahresvorausschau/Übersicht für das Jahr 2024).

Eine von der Bundessteuerberaterkammer zur Verfügung gestellte **Übersicht über für das Jahr 2024 angekündigte Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts mit steuerlicher Bedeutung** steht auf der **Homepage der Kammer** (Mitgliederbereich/Service Downloads/Sonstiges/Aktuelle steuerrechtliche Informationen) zum Herunterladen zur Verfügung.

## 23.

### DWS-Gutachtendienst

Die ständigen Veränderungen in der steuerrechtlichen Gesetzgebung und in der Rechtsprechung machen es für Steuerberater/innen schwierig, neben dem alltäglichen Kanzleibetrieb auch komplexe oder ungewöhnliche Sachverhalte verantwortungsvoll zu bewerten und zu beurteilen.

Der **Gutachtendienst des DWS-Instituts,** das von der Bundessteuerberaterkammer und den regionalen Steuerberaterkammern getragen wird, erstellt daher **unabhängige Steuerrechtsgutachten auf höchstem Niveau** und leistet damit einen Beitrag zur Qualitätssicherung in der täglichen Beratungspraxis. Da es sich um unparteiische Gutachten handelt, genießt der DWS-Gutachtendienst eine hohe fachliche Anerkennung und wird von vielen Steuerberaterinnen und Steuerberatern für eine erfolgreiche Arbeit konsultiert.

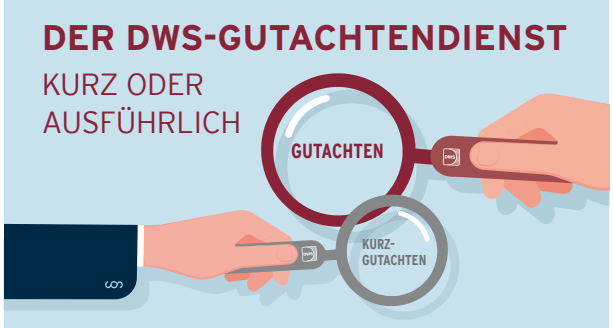


Die Gutachten werden derzeit in zwei Arten angeboten:

- ausführliches Gutachten
- Kurzgutachten

**Detaillierte Informationen** zum DWS-Gutachtendienst sind im **Internet** (*https://www.dws-institut.de;* Button „Gutachtendienst“) eingestellt.

# IV. AUS- UND FORTBILDUNG

## 24.

### Nachwuchs- und Fachkräftegewinnung im steuerberatenden Beruf

Die Kammer unterstützt ihre Mitglieder mit verschiedenen Angeboten bei der Nachwuchs- und Fachkräftegewinnung:

*Ausbildungsplatz- und Praktikums-Börse*

In unseren Online-Börsen können Mitglieder **Ausbildungsplätze** für Steuerfachangestellte, offene Stellen für ein **Duales Studium** oder **Praktikumsplätze** einstellen. Loggen Sie sich dazu auf der **Homepage der Kammer** in den internen **Mitgliederbereich** ein und gehen Sie zum **Menüpunkt „Azubi-Börse/Studierenden-Börse“.** Unter **„Angebot aufgeben“** sehen Sie die Online-Formulare, in die Sie Ihre Angebote eintragen. Diese werden in der Ausbildungsplatz-Börse/Praktikums-Börse bzw. Studierenden-Börse veröffentlicht und können von Interessentinnen und Interessenten aufgerufen werden. Unter **„Gesuche anzeigen“** finden Sie die bundesweiten Ausbildungsplatz-/Praktikumsgesuche. Die Filterfunktion ermöglicht eine gezielte Suche nach passenden Interessentinnen und Interessenten.

*Praktikanten-Paket*

Für die Durchführung von Praktika bietet das kürzlich von der Bundessteuerberaterkammer und der DATEV eG aktualisierte **Praktikanten-Paket** organisatorische Hilfestellungen und passende Aufgaben, die ohne Einbeziehung vertraulicher Daten erfüllt werden können. Es umfasst **Arbeitshefte** für Einkommensteuer und Rechnungswesen und einen realitätsnahen **Musterfall** für die Praktikantinnen und Praktikanten. So haben Interessierte die Möglichkeit, den Beruf im Alltag kennenzulernen. Gleichzeitig können sich Steuerberatungskanzleien ein gutes Bild von möglichen Auszubildenden machen.

Mehr Infos rund ums Praktikum sowie den Link zum Praktikanten-Paket finden Sie im **Mitgliederbereich der Homepage der Kammer** (Mitgliederbereich/Ausbildungswesen/Schüler-Praktika).

## 25.

### Ausbildungsinitiative Baden-Württemberg

Um Nachwuchskräfte für die Steuerbranche zu gewinnen, hat die Kammer 2022 **gemeinsam mit der Steuerberaterkammer Nordbaden, der Steuerberaterkammer Südbaden und dem Steuerberaterverband Baden-Württemberg e. V. (DSTV-BW)** die **„Ausbildungsinitiative Baden-Württemberg“** ins Leben gerufen. Ziel ist es, den Berufsstand mit seinen attraktiven Berufsbildern und Perspektiven sichtbar zu machen. In mehreren Workshops wurden Ideen gesammelt und Maßnahmen eingeleitet. Die Kammern und der DSTV-BW stärken sich nun gegenseitig bei ihren Aktionen zur Nachwuchsgewinnung und schaffen eine **gemeinsame Plattform,** um **junge Menschen für steuerberatende Berufe** zu **begeistern.**

Auch alle **Steuerberatungskanzleien** können **ihren Teil dazu beitragen**, Auszubildende zu finden und im Beruf zu halten. Dazu bietet ihnen die **Kammer** vielfältige Unterstützung, z. B. **Werbemittel** und **Präsentationen** rund um die Berufe Steuerfachangestellte/r und Steuerberater/in, aber auch **Workshops für Ausbilder/innen,** um sie bestmöglich auf ihre vielseitigen Aufgaben vorzubereiten.

## 26.

**Ergebnisse der Fortbildungsprüfung zum Steuerfachwirt/zur Steuerfachwirtin Winter 2023/2024**

| | Prüflinge |
|---|---|
| Zum schriftlichen Teil der Fortbildungsprüfung waren zugelassen: | 136 |
| Davon sind vor Beendigung der schriftlichen Prüfung zurückgetreten: | ./. 14 |
| Die schriftliche Prüfung haben abgelegt: | 122 |
| Davon haben den schriftlichen Teil der Prüfung nicht bestanden: | ./. 60 |
| Zum mündlichen Teil der Prüfung waren zugelassen und haben bestanden: | 62 |

Die 62 erfolgreichen Teilnehmenden haben folgende Noten erhalten (Endergebnis):

17 Teilnehmende die Note „befriedigend“
45 Teilnehmende die Note „ausreichend“

62 Teilnehmende

Wir gratulieren zur bestandenen Fortbildungsprüfung.

Der Notendurchschnitt der erfolgreichen Prüfungsteilnehmenden beträgt:

**alte Prüfungsordnung:**

| | |
|---|---|
| Steuerrecht I | 4,1 |
| Steuerrecht II | 4,4 |
| Rechnungswesen | 4,8 |
| mündlich | 3,4 |
| Gesamtdurchschnitt | 4,1 |

**neue Rechtsvorschrift:**

| | |
|---|---|
| Steuerrecht I | 4,0 |
| Steuerrecht II | 3,7 |
| Rechnungswesen | 4,1 |
| Betriebswirtschaftslehre | 4,9 |
| mündlich | 2,7 |
| Gesamtdurchschnitt | 3,6 |

Die Fortbildungsprüfung im Winter 2023/2024 haben 50,8 % der Prüflinge bestanden. Die erfolgreichen Teilnehmenden der Fortbildungsprüfung haben einen entsprechenden Lehrgang zur Vorbereitung auf die Prüfung zum Steuerfachwirt/zur Steuerfachwirtin besucht. Die Mehrzahl der erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen besuchte dabei das Fortbildungsseminar der Steuerberaterkammer Stuttgart. In einzelnen Kammerbereichen lag die Durchfallquote teilweise deutlich über 50 %.

Die Fortbildungsprüfung im Winter 2024/2025 wurde für den 11., 12. und 13. Dezember 2024 terminiert, die mündliche Prüfung für Anfang/Mitte März 2025 (Änderungen vorbehalten). Die Anmeldeunterlagen für die Fortbildungsprüfung im Winter 2024/2025 werden voraussichtlich Ende Juli 2024 auf der **Homepage der Kammer** (Home/Amtliche Mitteilungen) zum Download eingestellt. Eine Anmeldung zur Prüfung ist auch über das **OZG-Antragsportal der Steuerberaterkammern** möglich *(https://stbk-antragsportal.de)*.

## 27.

**Ergebnisse der Fortbildungsprüfung zum Fachassistenten/zur Fachassistentin Lohn und Gehalt Winter 2023/2024**

| | Prüflinge |
|---|---|
| Zum schriftlichen Teil der Fortbildungsprüfung waren zugelassen: | 79 |
| Davon sind vor Beginn der Prüfung zurückgetreten: | ./. 6 |
| Die schriftliche Prüfung haben abgelegt: | 73 |
| Davon haben den schriftlichen Teil der Prüfung nicht bestanden: | ./. 33 |
| Zum mündlichen Teil der Prüfung waren zugelassen: | 40 |
| Am mündlichen Teil der Prüfung hat ohne wichtigen Grund nicht teilgenommen: | ./. 1 |
| Die Fortbildungsprüfung haben bestanden insgesamt: | 39 |

Die 39 erfolgreichen Teilnehmenden haben folgende Noten erhalten (Endergebnis):

21 Teilnehmende die Note „befriedigend“
18 Teilnehmende die Note „ausreichend“

39 Teilnehmende

Wir gratulieren zur bestandenen Fortbildungsprüfung.

Der Notendurchschnitt der erfolgreichen Prüfungsteilnehmenden beträgt:

| | |
|---|---|
| schriftlich | 4,1 |
| mündlich | 2,9 |
| Gesamtdurchschnitt | 3,5 |

Die zum neunten Mal durchgeführte Fortbildungsprüfung zum Fachassistenten/zur Fachassistentin Lohn und Gehalt im Winter 2023/2024 haben 53,4 % der Prüflinge bestanden. Bundesweit haben 52,6 % der Prüflinge die Prüfung erfolgreich abgelegt.

Alle erfolgreichen Teilnehmenden der Fortbildungsprüfung haben einen entsprechenden Lehrgang zur Vorbereitung auf die Prüfung zum Fachassistenten/zur Fachassistentin Lohn und Gehalt besucht. Die überwiegende Mehrzahl der erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen besuchte dabei das Fortbildungsseminar der Steuerberaterkammer Stuttgart.

Der schriftliche Teil der Fortbildungsprüfung Winter 2024/2025 wurde für den 16. Oktober 2024 terminiert, die mündliche Prüfung für Ende Januar 2025/ Anfang Februar 2025 (Änderungen vorbehalten). Die Anmeldeunterlagen für die Fortbildungsprüfung Winter 2024/2025 werden voraussichtlich Anfang Mai 2024 auf der **Homepage der Kammer** (Home/Amtliche Mitteilungen) zum Download eingestellt. Eine Anmeldung zur Prüfung ist auch über das **OZG-Antragsportal der Steuerberaterkammern** möglich *(https://stbk-antragsportal.de)*.

## 28.

**Ergebnisse der Fortbildungsprüfung zum Fachassistenten/zur Fachassistentin Rechnungswesen und Controlling Winter 2023/2024**

| | Prüflinge |
|---|---|
| Zum schriftlichen Teil der Fortbildungsprüfung waren zugelassen und haben abgelegt: | 5 |
| Davon haben den schriftlichen Teil der Prüfung nicht bestanden: | ./. 0 |
| Zum mündlichen Teil der Prüfung waren zugelassen und haben bestanden: | 5 |

Die 5 erfolgreichen Teilnehmenden haben folgende Noten erhalten (Endergebnis):

2 Teilnehmende die Note „befriedigend“
3 Teilnehmende die Note „ausreichend“

5 Teilnehmende

Wir gratulieren zur bestandenen Fortbildungsprüfung.

Der Notendurchschnitt der erfolgreichen Prüfungsteilnehmenden beträgt:

| | |
|---|---|
| schriftlich | 3,9 |
| mündlich | 3,8 |
| Gesamtdurchschnitt | 3,8 |

Bei der zum fünften Mal durchgeführten Fortbildungsprüfung zum Fachassistenten/zur Fachassistentin Rechnungswesen und Controlling im Winter 2023/2024 haben in unserem Kammerbezirk erfreulicherweise alle Prüflinge bestanden. Bundesweit haben 78,6 % der Prüflinge die Prüfung erfolgreich abgelegt.

Alle erfolgreichen Teilnehmenden der Fortbildungsprüfung haben einen entsprechenden Lehrgang zur Vorbereitung auf die Prüfung zum Fachassistenten/zur Fachassistentin Rechnungswesen und Controlling besucht.

Der schriftliche Teil der Fortbildungsprüfung Winter 2024/2025 wurde für den 16. Oktober 2024 terminiert, die mündliche Prüfung für Ende Januar 2025/Anfang Februar 2025 (Änderungen vorbehalten). Die Anmeldeunterlagen für die Fortbildungsprüfung Winter 2024/2025 werden voraussichtlich Anfang Mai 2024 auf der **Homepage der Kammer** (Home/Amtliche Mitteilungen) zum Download eingestellt. Eine Anmeldung zur Prüfung ist auch über das **OZG-Antragsportal der Steuerberaterkammern** möglich *(https://stbk-antragsportal.de)*.

## 29.

**Abschlussfeier für die Absolventinnen und Absolventen der Fortbildungsprüfung zum Steuerfachwirt/zur Steuerfachwirtin sowie der Fachassistenten-Fortbildungsprüfungen Winter 2023/2024 am 21. März 2024 in Leinfelden-Echterdingen**

Die Abschlussfeier für die Absolventinnen und Absolventen der diesjährigen Fortbildungsprüfungen zum Steuerfachwirt/zur Steuerfachwirtin sowie der Fachassistenten-Fortbildungsprüfungen wurde am 21. März 2024 in der Filderhalle in Leinfelden-Echterdingen durchgeführt. Zu dieser Feier, an der etwa 200 Gäste teilnahmen, waren neben einer großen Anzahl erfolgreicher Prüflinge auch Mitglieder der Fortbildungsprüfungsausschüsse, Referenten der vorbereitenden Seminare sowie Arbeitgeber/innen erschienen.

In ihrer Begrüßungsansprache betonte die 1. Vizepräsidentin, StB Dr. Susanne Mack, dass die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer mit Recht stolz auf sich sein können, weil sie den hohen Ansprüchen, die im Rahmen der Fortbildungsprüfungen an die Teilnehmenden gestellt werden, gerecht wurden. Ihnen gelte der Respekt der Arbeitgeber/innen und ihrer Kolleginnen und Kollegen für das Erreichte. Die sehr gute Resonanz auf die Einladung zu dieser Abschlussfeier sei auch Ausdruck der Partnerschaft zwischen der Kammer und den Mitarbeitenden der Berufsangehörigen.

Die Überreichung der Fachwirturkunden und -zeugnisse erfolgte durch Herrn StB Horst Lienig (Vorsitzender des Prüfungsausschusses Fachassistent/in Lohn und Gehalt) und die Herren StB Dipl.-Ing. agr. Wolfgang Assfalg (Referent Fortbildungsseminar Fachassistent/in Lohn und Gehalt) und StB Florian Spiegelhalder (Referent Fortbildungsseminar Steuerfachwirt/in). Das Lorenzo Petrocca Trio sorgte in bewährter Manier mit anspruchsvoller Jazzmusik für die musikalische Umrahmung der Feier.

In ihrem Schlusswort wünschte StB Dr. Susanne Mack den erfolgreichen Prüflingen weiterhin viel Freude in ihrem Beruf und ermunterte diese dazu, sich auch künftig zu engagieren und das erworbene Wissen stets aktuell zu halten. Der anschließende Stehempfang bot vielfältige Möglichkeiten zu einem intensiven Gedankenaustausch zwischen den erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen, Referenten sowie Vertreterinnen und Vertretern des Berufsstandes.

## 30.

**Termine und Meldefrist für die Fortbildungsprüfung (§ 54 BBiG) zum Fachassistenten/zur Fachassistentin Lohn und Gehalt Winter 2024/2025**

Die Fortbildungsprüfung zum Fachassistenten/zur Fachassistentin Lohn und Gehalt eröffnet in erster Linie Steuerfachangestellten und Absolventen eines mindestens dreijährigen Hochschulstudiums mit betriebswirtschaftlichem Schwerpunkt die Möglichkeit eines weiteren attraktiven Qualifikationsnachweises. Zulassungsvoraussetzung ist im Regelfall eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden bei einer/einem Berufsangehörigen, diese überwiegend auf dem Gebiet der Entgeltabrechnung, nach Ende der Ausbildung als Steuerfachangestellte/r oder nach Abschluss des Hochschulstudiums. Diese Zeitdauer muss bis zum Ende des Monats erfüllt sein, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorangeht. Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit einer gleichwertigen Berufsausbildung oder ohne gleichwertige Berufsausbildung ist eine längere Berufspraxis erforderlich.

Den Antrag auf Zulassung zur Fortbildungsprüfung zum Fachassistenten/zur Fachassistentin Lohn und Gehalt Winter 2024/2025 können Prüfungsbewerber/innen stellen, die die Voraussetzungen des § 2 der Rechtsvorschrift für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen (§ 54 BBiG) zum Fachassistenten/zur Fachassistentin Lohn und Gehalt erfüllen. Die Fortbildungsprüfungsordnung und die Rechtsvorschrift sind auf der **Homepage der Kammer** (Berufswege/Fachassistent/in Lohn und Gehalt) eingestellt.

Die Anträge auf Zulassung zur Fortbildungsprüfung Winter 2024/2025 müssen

**bis zum 16. August 2024**

auf den vorgeschriebenen Zulassungsanträgen bei der Kammergeschäftsstelle eingereicht werden. Die Antragsformulare werden Anfang Mai 2024 zum Download auf der **Homepage der Kammer** (Home/Amtliche Mitteilungen) eingestellt. Eine Anmeldung zur Prüfung ist auch über das **OZG-Antragsportal der Steuerberaterkammern** möglich *(https://stbk-antragsportal.de)*.

Der **schriftliche Teil** der Fortbildungsprüfung Winter 2024/2025 wurde terminiert für

**Mittwoch, 16. Oktober 2024**
(von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr)

und findet in Wernau, Tagungs- und Kongresszentrum „Quadrium“, statt.

Der **mündliche Teil** der Fortbildungsprüfung zum Fachassistenten/zur Fachassistentin Lohn und Gehalt wird voraussichtlich in der Zeit **vom 3. Februar 2025 bis 14. Februar 2025** in Stuttgart, Steuerberaterhaus, durchgeführt.

Nach erfolgreicher Ablegung der Fortbildungsprüfung wird den Absolventinnen und Absolventen die Bezeichnung „Fachassistent Lohn und Gehalt“ bzw. „Fachassistentin Lohn und Gehalt“ verliehen.

## 31.

**Termine und Meldefrist für die Fortbildungsprüfung (§ 54 BBiG) zum Fachassistenten/zur Fachassistentin Rechnungswesen und Controlling Winter 2024/2025**

Die Fortbildungsprüfung zum Fachassistenten/zur Fachassistentin Rechnungswesen und Controlling eröffnet in erster Linie Steuerfachangestellten und Absolventinnen und Absolventen eines mindestens dreijährigen Hochschulstudiums mit betriebswirtschaftlichem Schwerpunkt die Möglichkeit eines weiteren attraktiven Qualifikationsnachweises. Zulassungsvoraussetzung ist im Regelfall eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden bei einer/einem Berufsangehörigen nach Ende der Ausbildung als Steuerfachangestellte/r oder nach Abschluss des Hochschulstudiums. Diese Zeitdauer muss bis zum Ende des Monats erfüllt sein, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorangeht. Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit einer gleichwertigen Berufsausbildung oder ohne gleichwertige Berufsausbildung ist eine längere Berufspraxis erforderlich.

Den Antrag auf Zulassung zur Fortbildungsprüfung zum Fachassistenten/zur Fachassistentin Rechnungswesen und Controlling Winter 2024/2025 können Prüfungsbewerber/innen stellen, die die Voraussetzungen des § 2 der Rechtsvorschrift für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen (§ 54 BBiG) zum Fachassistenten/zur Fachassistentin Rechnungswesen und Controlling erfüllen. Die Fortbildungsprüfungsordnung und die Rechtsvorschrift sind auf der **Homepage der Kammer** (Berufswege/Fachassistent/in Rechnungswesen und Controlling) eingestellt.

Die Anträge auf Zulassung zur Fortbildungsprüfung Winter 2024/2025 müssen

**bis zum 16. August 2024**

auf den vorgeschriebenen Zulassungsanträgen bei der Kammergeschäftsstelle eingereicht werden. Die Antragsformulare werden Anfang Mai 2024 zum Download auf der **Homepage der Kammer** (Home/Amtliche Mitteilungen) eingestellt. Eine Anmeldung zur Prüfung ist auch über das **OZG-Antragsportal der Steuerberaterkammern** möglich *(https://stbk-antragsportal.de)*.

Der **schriftliche Teil** der Fortbildungsprüfung Winter 2024/2025 wurde terminiert für

**Mittwoch, 16. Oktober 2024**
(von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr)

und findet in Wernau, Tagungs- und Kongresszentrum „Quadrium“, statt.

Der **mündliche Teil** der Fortbildungsprüfung zum Fachassistenten/zur Fachassistentin Rechnungswesen und Controlling wird voraussichtlich in der Zeit **vom 3. Februar 2025 bis 14. Februar 2025** in Stuttgart, Steuerberaterhaus, durchgeführt.

Nach erfolgreicher Ablegung der Fortbildungsprüfung wird den Absolventinnen und Absolventen die Bezeichnung „Fachassistent Rechnungswesen und Controlling“ bzw. „Fachassistentin Rechnungswesen und Controlling“ verliehen.

## 32.

**Abschlussfeier für die Absolventinnen und Absolventen der Abschlussprüfung zum/zur Steuerfachangestellten im Sommer 2024 am 25. Juli 2024 in Leonberg**

Die Abschlussfeier für die Absolventinnen und Absolventen der diesjährigen Abschlussprüfung zum/zur Steuerfachangestellten zur Überreichung ihrer Zeugnisse findet

**am Donnerstag, dem 25. Juli 2024,**
**Beginn 18.00 Uhr, in Leonberg, Stadthalle,**

statt.

## 33.

**Kooperation mit dem DHBW Center for Advanced Studies (DHBW CAS) beim Masterstudiengang Rechnungswesen Steuern Wirtschaftsrecht**

Ab dem **Studienjahr 2024/2025 kooperiert** die **Kammer mit dem DHBW CAS beim Masterstudiengang Rechnungswesen Steuern Wirtschaftsrecht (RSW),** der auf die Steuerberaterprüfung vorbereitet. Die Kooperation hat das Ziel, die **Nachwuchsgewinnung** zu **stärken und junge Menschen für den Beruf Steuerberater/in** zu **begeistern.**

Der **Kooperationsvertrag** wurde am **21. März 2024** im **Steuerberaterhaus** unterzeichnet. Vertreterinnen und Vertreter beider Institutionen begleiteten die **Feierlichkeit,** darunter Professor Dr. Boris Kühnle, Direktor DHBW CAS, und Professorin Dr. Conny Mayer-Bonde, Dekanin Wirtschaft DHBW CAS, sowie von der Kammer Dr. Susanne Mack, 1. Vizepräsidentin, und Alexander Schmied, Geschäftsführer. Alle Anwesenden betonten die Bedeutung dieser Kooperation für die Zukunft der Steuerbranche.

*v. l. n. r. Sarina Ernst, Referentin für Fortbildung und Marketing, Alexander Schmied, Geschäftsführer, Dr. Susanne Mack, 1. Vizepräsidentin, Prof. Dr. Boris Kühnle, Direktor, Prof. Dr. Conny Mayer-Bonde, Dekanin Wirtschaft, Prof. Dr. Jan Breitweg, Studiengangsleiter RSW-Wirtschaftsprüfung, Elke Langhammer, Leiterin Geschäftsstelle Stuttgart, Studienberatung Master*

Der **Masterstudiengang Rechnungswesen Steuern Wirtschaftsrecht** beginnt jeweils am 1. Oktober, umfasst vier Semester und schließt mit dem **Master of Laws (LL.M.)** ab. Insbesondere im vierten Semester werden die Studierenden auf die Steuerberaterprüfung vorbereitet und besuchen **Lehrgangsveranstaltungen und Intensivkurse der Kammer.** Dazu gehören Teile des Intensivlehrgangs, der Klausuren-Intensivkurs und die Crash-Kompakttage. Die weiteren Studieninhalte werden am DHBW CAS vermittelt.

Am **13. Mai 2024** führt das **DHBW CAS** eine **Informationsveranstaltung zum RSW-Master** durch, die sich sowohl an Studieninteressierte als auch an (potenzielle) Duale Partner wie Kanzleiinhaber/innen und Personalverantwortliche richtet.

Die **Anmeldung** zur Informationsveranstaltung und **weitere Informationen** finden Sie auf der **Homepage der Kammer** (Lehrgänge/Seminare/Steuerberater/in/Masterstudium und Steuerberaterprüfung gleichzeitig).

## 34.

**Fortbildungs-Newsletter der Kammer**

**Mitglieder und Mitarbeiter/innen,** die **ihre E-Mail-Adresse für den Versand von Informationen freigegeben** haben, erhalten regelmäßig per E-Mail **Hinweise zu den Fortbildungsveranstaltungen der Kammer.**

**Seit April 2024** erscheint dieser **Newsletter in neuem Design.** Wenn Sie oder Ihre Mitarbeiter/innen den Newsletter ebenfalls erhalten möchten, **melden Sie sich über den QR-Code zum Fortbildungs-Newsletter an.**

Wir freuen uns über Ihre Anmeldung!

## 35.

**Umfrage der Bundessteuerberaterkammer zur Planung der beruflichen Zukunft in der Steuerberatung**

Um angehenden Steuerberaterinnen und Steuerberatern eine gezielte Unterstützung für den Berufseinstieg zu ermöglichen, führt die Bundessteuerberaterkammer auch im Jahr 2024 eine **Umfrage zur Planung der beruflichen Zukunft in der Steuerberatung nach Bestehen der Steuerberaterprüfung** durch.

Die Umfrage richtet sich insbesondere an junge Steuerberater/innen und Berufsanfänger/innen, die den Weg in die Selbstständigkeit planen.

Sie wird **bis zum 8. September 2024** durchgeführt und ist im **Internet** unter ***https://bstbk.sslsurvey.de/StB_Selbststaendigkeit_Umfrage_2024*** direkt aufrufbar.

# V. VERSCHIEDENES

## 36.

**Finanzamt Bietigheim-Bissingen:
Neue telefonische Sprechzeiten**

Nach Mitteilung des **Finanzamtes Bietigheim-Bissingen** sind die **neuen telefonischen Sprechzeiten** seit dem 19. März 2024 wie folgt:

Montag bis Freitag:
jeweils von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Montag, Mittwoch und Donnerstag:
jeweils von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr

## 37.

**Podcast „Zukunft steuern“ und Videoreihe zu nationalen und europäischen Themen der Bundessteuerberaterkammer**

Der **Podcast der Bundessteuerberaterkammer „Zukunft steuern“** ist **seit Ende Mai 2023 online.** Die Bundessteuerberaterkammer spricht darin mit spannenden Gästen über aktuelle steuer- und berufspolitische Themen aus der Steuerberatung. Es geht u. a. um

- die **Selbstständigkeit** (z. B. „Erfolgreich selbständig“)
- die **digitale Zukunft** (z. B. „Die Steuerberaterplattform“, „Künstliche Intelligenz in der Steuerberatung“, „Aus der Krise lernen: Lohn digitaler und unbürokratischer“)
- neue **Herausforderungen im Kanzleialltag** (z. B. „Modernisierung der Betriebsprüfung“, „Kanzleiübergabe“, „Datenschutz in der Steuerberaterkanzlei“, „Krisenfrüherkennung und Sanierung“, „Fachkräftemangel in der Steuerberatung“, „Kampf gegen die Geldwäsche“)
- die **aktuelle Steuergesetzgebung** (z. B. „Immer mehr Regeln aus Brüssel“)
- die **Aus- und Fortbildung** (z. B. „Recruiting der Generation Z“)

Darüber hinaus nimmt die **Bundessteuerberaterkammer** in **Videos zu aktuellen nationalen und europäischen Themen** Stellung, zuletzt u. a. zu dem Thema **„Schlussabrechnung Corona-Wirtschaftshilfen“.**

## 38.

**DWS-Institut schreibt
Wissenschaftspreis 2024 aus**

Auch in diesem Jahr wird das Deutsche wissenschaftliche Institut der Steuerberater e. V. (DWS-Institut) die beste, auch praktisch relevante wissenschaftliche Arbeit, vornehmlich Dissertation, auf den Gebieten des Steuerrechts, der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre oder der Finanzwissenschaften mit dem **DWS-Wissenschaftspreis** auszeichnen. Der Preis ist **mit € 3.000,00 dotiert.** Zusätzlich wird die Möglichkeit gegeben, die Arbeit kostenfrei online auf der Homepage des DWS-Instituts zu veröffentlichen. Außerdem wird erwartet, dass der Preisträger seine Arbeit auf dem DWS-Symposium am 2. Dezember 2024 in Berlin vorstellt und mit einer Zusammenfassung in einem kurzen Videoclip auf der Homepage des DWS-Instituts präsentiert.

Bis zum **31. Juli 2024** können Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler ihre Arbeiten einreichen. Die Publikation muss wissenschaftlichen Kriterien genügen und in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. Beteiligen können sich Absolventinnen und Absolventen juristischer oder wirtschaftswissenschaftlicher Fakultäten.

Die Preisverleihung findet im Rahmen des DWS-Symposiums am 2. Dezember 2024 in Berlin statt. Die **detaillierten Bewerbungsbedingungen** und nähere Informationen sind im **Internet** (*https://www.dws*-institut.*de;* Button Wissenschaftspreis) abrufbar.